

# Satzung des gemeinnützigen Vereins African Lives e.V. Öhringen

## **§ 1 - Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "African Lives".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.

Der Sitz des Vereins ist in Öhringen (Hohenlohe).

Die Postanschrift des Vereins ist beim 1. Vorsitzenden.

Der Sitz des Vereins kann je nach Bedarf und Entwicklung der Aktivitäten verändert werden.

## **§ 2 - Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins als Nichtregierungsorganisation (NRO) ist **die Verbesserung der Lebensqualität afrikanischer oder in Afrika lebender Menschen, insbesondere von älteren, kranken oder anders benachteiligten Menschen**. Andere humanitäre und entwicklungspolitische Aktionen sind nicht ausgeschlossen.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Durchführung von Projekten in Afrika zur Verbesserung der Lebensqualität der afrikanischen Bevölkerung im Allgemeinen und zur Verbesserung der Lebenssituation afrikanischer Mädchen und Frauen, v. a. über existierende Organisationen und Mitglieder des Vereins in Afrika.
2. Insbesondere: Unterstützung von Pflegeheimen zur Pflege und Betreuung älterer Menschen, aber auch jüngerer und/oder kranker Menschen in Afrika, in ihrer Behandlung und Medikation, sozialen und wirtschaftlichen Beschäftigung sowie Vernetzung und sozialer Eingliederung in die Gesellschaft.
3. Förderung des sozialen und kulturellen Austausches zwischen Afrika und Europa zur Bewusstseinsbildung und kultureller Bereicherung beider Parteien.
4. Unterstützung und Durchführung von kulturellen Beiträgen, Austauschen, Projekten und Veranstaltungen, die auf eine bessere Solidarität und Verständnis zwischen Afrikanern und Europäern zielen.
5. Unterstützung von Aktivitäten zur Selbsthilfe der Afrikaner wie einkommensschaffende Maßnahmen von kranken, älteren oder sonst wie benachteiligten Menschen.
6. Unterstützung von Partnerschaften für die medizinische Pflege vor Ort, den Aufbau von Strukturen vor Ort oder sonstigen technischen oder umweltschonenden Leistungen.

### **§ 3 – Gemeinnützigkeit Mildtätigkeit und Mittelverwendung**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Durch die Aktivitäten 3 und 4 des Vereinszweckes soll das bürgerliche Engagement zugunsten Wohltätigkeitsaktionen gefördert werden, die gesellschaftliche Mitverantwortung und Hilfsbereitschaft der Bürger in Deutschland gesteigert werden und damit **die Sammlung von Spenden zur Erfüllung des Vereinszweckes** (Aktivitäten 1,2,5 und 6, zur Unterstützung benachteiligter Menschen in Afrika zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse) unterstützt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

### **§ 4 - Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 - Finanzierung**

Der Verein finanziert sich durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) sonstige Zuwendungen

Spenden dürfen nicht zweckgebunden sein. Die Bildung von Rücklagen ist zulässig.

### **§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Bei Minderjährigen ist die Unterzeichnung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Der Aufnahmeantrag ist dem Vorstand schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Für herausragende Verdienste bei der Vorbereitung oder Realisierung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins, kann Nichtmitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftshalbjahres (30.6 oder 31.12) gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein für die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt zur Zahlung des Jahresbeitrages bis zum Ende des Geschäftsjahres verpflichtet.

## **§ 8 – Pflichten und Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Sie haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen und die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen.

Die Mitglieder haben das Recht, über Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Vereins gehören, Auskunft zu erhalten.

Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als 6 Monate keinen Beitrag schuldhaft eingezahlt hat.

## **§ 9 - Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung mittels einer separaten Beitragsordnung.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 10 - Organe des Vereins**

- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand

## **§ 11 - Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet einmal jährlich statt. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich, postalisch oder elektronisch per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift (auch Email-Anschrift) gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied, auch Ehrenmitglieder und Minderjährige, hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen können nur bei einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitgliedern, Zwecksänderungen nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen (siehe

§33 BGB). Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 - Vorstand**

Der Vorstand besteht im Sinne des §26 BGB aus 4 Mitgliedern:

- a) 1. Vorsitzende (r ),
- b) 2. Vorsitzende (r )
- c) Finanzvorstand (Schatzmeister)
- d) Schriftführer und Sprecher des Vereines

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

Kredite oder Darlehensaufnahmen sind nicht zulässig.

Der Vorstand ist verantwortlich für:

- die Führung der laufenden Geschäfte
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Buchführung
- die Erstellung des Jahresberichts
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind und auf Wunsch den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

### **§ 13 - Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren Ordnungsgemäße Verbuchung und die satzungsmäßige und steuerlich korrekte Mittelverwendung zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

### **§ 14 - Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungshilfe in Afrika und/oder die Unterstützung von alten, kranken oder anders benachteiligten Menschen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

### **§ 15 - Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. März 2014 auf der Basis der Satzung vom 28. Dezember 2012 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

### **§ 16 – Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

In der Mitgliederversammlung vom 15. März 2014 einstimmig beschlossen.

Öhringen, den 15.3.2014.....

Unterschriften vom Vorstand und der anwesenden Mitglieder: